

Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter Schwanengasse 2 3003 Bern

Ihr Zeichen:

NKVF

11. März 2020

Unser Zeichen:

2016.POM.385

RRB Nr.:

243/2020

Direktion:

Sicherheitsdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend ihren Besuch im Regionalgefängnis Moutier am 28. Juni 2019 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Kommission betreffend deren Besuch im Regionalgefängnis (RG) Moutier. Es ist dem Regierungsrat des Kantons Bern ein Anliegen, Ihnen seine Stellungnahme zu den aufgeführten Bemerkungen zukommen zu lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die NKVF bei Ihrem Besuch im RG Moutier feststellte, dass sich das dortige Regime klar vom Haftregime (Punkt 12) im Straf- und Massnahmenvollzug unterscheidet. Der dazu notwendige Umstellungsprozess ist jedoch noch nicht in allen Bereichen abgeschlossen und bedarf ständiger Weiterentwicklung in den Bereichen Führung, Personalwesen und Prozessen. Die Co-Direktion des RG Moutier ist sich dieser Aufgabe bewusst. Der Entscheid des Amtes für Justizvollzug (AJV), den Vollzug von Administrativhaften auf den Standort in Moutier zu konzentrieren, hat sich als zielführend erwiesen und konnte eine markante Verbesserung der Situation herbeiführen.

Die Zelleneinschlusszeiten (Punkt 13) sind heute auf einem vertretbaren Niveau. Den inhaftierten Personen wird eine grösstmögliche Bewegungsfreiheit innerhalb des Gebäudes gewährt. Die räumliche Situation lässt es jedoch nicht zu, dass sich Personen, welche keiner Arbeit nachgehen, sich länger als die bisher gewährten sechs Stunden ausserhalb der Zellen bewegen können.

Das AJV hat im Juli 2019 die Administrativhaft in den RG Bern und Moutier neu konzipiert. Dieses neue Konzept wird fortlaufend mit allen beteiligten Partnern evaluiert und angepasst. In diesem Prozess wird auch der Tagesablauf im RG Moutier laufend evaluiert und nötigenfalls angepasst. Ob sich eine eigene

Kanton Bern Canton de Berne

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)

betreffend ihren Besuch im Regionalgefängnis Moutier am 28. Juni 2019

Stellungnahme des Kantons Bern

Hausordnung für die Administrativhaft (**Punkt 13**) oder eine entsprechende Erwähnung in der allgemeinen Hausordnung aufdrängt, wird das AJV nach Ablauf der Einführungsphase im Juli 2020 prüfen.

Der Kanton Bern prüft aktuell die vorhandenen Kapazitäten im Bereich der Administrativhaft eingehend. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Kapazitätserhöhungen im RG Moutier überprüft worden. Sollte die Kapazität erhöht werden, kann auch der Ausbau der Räume mit einem Aussenbezug geprüft werden (Punkt 18). Aktuell ist festzuhalten, dass die inhaftierten Personen einen freien Zugang zu zwei gesicherten Spazierhöfen während drei Stunden pro Tag haben. Die Spazierhöfe befinden sich auf dem Dach des Gebäudes und ermöglichen auch einen horizontalen Ausblick auf die Umgebung. Die Situation wird als gut eingestuft und es ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die NKVF die ausländerrechtliche Inhaftierung von Minderjährigen grundsätzlich ablehnt, sie jedoch im Regionalgefängnis Moutier für eine Haftdauer von 24 Stunden nicht ausschliesst (Punkt 23). Die ausländerrechtliche Administrativhaft gegenüber Jugendlichen wird im Kanton Bern nur als "ultima ratio" und nur bei über 15-Jährigen angeordnet. Gestützt auf das Beschleunigungsgebot wird die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten. Die gerichtliche Überprüfung erfolgt über das kantonale Zwangsmassnahmengericht, dessen Entscheide mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Die Empfehlung zur Umsetzung der Epidemieverordnung (**Punkt 28**) wird das RG Moutier umgehend umsetzen. Die von Ihnen genannte Broschüre wird zukünftig allen Personen beim medizinischen Eintrittsgespräch ausgehändigt und es wird auf die Beratungsmöglichkeit während der Sprechstunden hingewiesen.

Die Direktion des RG Moutier konnte nach längeren Verhandlungen mit dem Regionalspital in Moutier einen Zusammenarbeitsvertrag ausarbeiten, welcher die Versorgung mit einer adäquaten psychiatrischen Grundversorgung (Punkt 31) im RG Moutier gewährleisten wird. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass bei der Notwendigkeit einer komplexen Behandlung weiterhin die Möglichkeit besteht, Personen in die Bewachungsstation BEWA (Inselspital Bern) einzuweisen oder für eine kürzere Behandlungsdauer im RG Bern in der Abteilung für Administrativhaft unterzubringen. Die Versorgung in der psychiatrischen Grundversorgung beurteilt der Regierungsrat damit als gut. Er erachtet die Forderung der NKVF somit zwischenzeitlich als erfüllt. Im Rahmen der Suizidprävention (Punkt 31) kann das AJV und seine Regionalgefängnisse auf eine langjährige Erfahrung im Bereich der Verhinderung von Suizidversuchen zurückgreifen. Nebst baulichen Massnahmen und der entsprechenden Schulung des Personals in der Grundausbildung nehmen die Gesundheitsdienste eine zentrale Rolle in der Früherkennung suizidaler Personen ein. Es ist korrekt, dass kein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Suiziden vorliegt. Der Regierungsrat anerkennt jedoch die täglichen Bemühungen der Mitarbeitenden in diesem Bereich und sieht hier aktuell keinen Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission, wonach für Übersetzungen im medizinischen Bereich (Punkt 33) nur auf qualifiziertes Übersetzungspersonal zurückgegriffen werden sollte. Die Direktion des RG Moutier wurde angewiesen, das medizinische Personal dahingehend zu instruieren.

Nach eingehender Prüfung muss die Forderung zur Nutzung privater Telefone und des Internets (Punkt 41) abgelehnt werden. Die von der NKVF zitierten internationalen Empfehlungen werden nach aktuellem Kenntnisstand in der Schweiz nur in wenigen Einzelfällen angewandt. Den inhaftierten Personen werden mehrere kostenpflichtige Telefonapparate zur Verfügung gestellt. Somit besteht die Möglichkeit, sich mit der Aussenwelt zu verständigen. Mittellosen Personen wird wöchentlich ein Guthaben von fünf Franken für die Nutzung der Telefone zugewiesen. Das AJV wird im Rahmen der Weiterentwicklung seiner Regionalgefängnisse jedoch die Situation weiterhin genau beobachten und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen der Praxis prüfen.

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)

betreffend ihren Besuch im Regionalgefängnis Moutier am 28. Juni 2019

Stellungnahme des Kantons Bern

Die Hausordnung (Punkt 42) der Regionalgefängnisse liegt in drei Landessprachen und in arabischer Sprache vor. Die Liste der ausgesprochenen Sanktionen zur Disziplinierung lässt darauf schliessen, dass die geltenden Regeln verstanden werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass alle Personen, welche neu im RG Moutier einquartiert werden, vom Personal eingehend in die Grundregeln der Hausordnung und den genauen Tagesablauf eingewiesen werden. Der Regierungsrat erkennt aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Personal sowie die Entscheidungen der Direktion beeinflussen die Ausgestaltung der Haftbedingungen in der Administrativhaft massgeblich. Diesen Umstand hat das AJV bereits in der Umstellungsphase erkannt. Beim Wechsel des Haftregimes im RG Moutier wurde das Personal intensiv geschult und ein Personalcoach eingesetzt. Die Direktion wurde auf zwei Personen (Co-Direktion) erweitert. Eine Standortbestimmung durch das verantwortliche Geschäftsfeld Haft im AJV Ende 2019 hat jedoch ergeben, dass der Wechsel und die Neuausrichtung noch nicht in allen Punkten vollständig gelungen ist. Deshalb wurde für das Jahr 2020 eine externe Begleitung eingesetzt (Punkt 45), welche die Situation analysieren, mögliches Verbesserungspotenzial erkennen und entsprechende Handlungsanweisungen erarbeiten soll. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auch klar festzuhalten, dass das Regime der Administrativhaft sehr hohe Ansprüche an das Personal stellt. Die inhaftierten Personen geniessen eine grösstmögliche Bewegungsfreiheit und befinden sich im Vorfeld einer möglichen Ausschaffung in einer oftmals ausweglosen Situation. Die Ansprüche nach Sicherheit und der grösstmöglichen persönlichen Freiheit stehen sich hierbei oftmals diametral gegenüber.

Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Bern hält fest, dass die von Ihnen genannten Schwachstellen und Mängel im RG Moutier erkannt sind und diese, wo möglich, behoben werden. Der Regierungsrat kommt in seiner abschliessenden Beurteilung der Haftbedingungen im RG Moutier zum Schluss, dass das gewählte Regime den gesetzlichen Anforderungen entspricht und sich klar vom Regime der Untersuchungshaft und dem Strafvollzug unterscheidet. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass die in den vergangenen 18 Monaten getroffenen Massnahmen innerhalb des AJV und dem RG Moutier dazu beigetragen haben, dass der Kanton Bern über ein zeitgemässes Verständnis im Vollzug von Administrativhaften entwickelt hat und die einschlägigen Empfehlungen umsetzt.

Der Regierungsrat dankt der NKVF für ihre wertvolle Arbeit zum Wohle der eingewiesenen Personen und dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im/Namen des Regierungsrates

Christoph Amman Regierungspräsident

Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion